

# Aufforderung

des



## **1. Fußball-Club Kaiserslautern e.V. (1. FCK)**

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter VR 1252,  
Fritz-Walter-Str. 1, 67663 Kaiserslautern,  
(„Emittent“)

an sämtliche

**Inhaber**

(„Anleihegläubiger“)

der

## **Betze-Anleihe II 2019/2022,**

einer Inhaberschuldverschreibung über bis zu EUR 7.000.000,00, eingeteilt in 70.000  
Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00, mit einer Verzinsung von  
5 %, fällig am 1. August 2022, Wertpapierkennnummer (WKN): A2TSDG, International  
Securities Identification Number (ISIN): DE000A2TSDG7

zur

## **schriftlichen Stimmabgabe ohne Versammlung**

gemäß § 18 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen  
(Schuldverschreibungsgesetz – SchVG)

innerhalb des Zeitraums,  
beginnend am 22. September 2020 um 08:30 Uhr (MESZ)

und

endend am 25. September 2020 um 17:30 Uhr (MESZ),

gegenüber dem

**Notar Ingo Oltmanns**  
**mit dem Amtssitz in Kaiserslautern**

## **A. Hintergrund**

### **I. Der Emittent**

Der Emittent ist ein gemeinnütziger Verein und hat mit Wirkung zum 1. Januar 2018 den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Fußball-Lizenzspielermannschaft auf die nach deutschem Recht neu gegründete Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA (die „**FCK-Fußball-Gesellschaft**“), ausgegliedert (die „**Ausgliederung**“). Der ausgegliederte wirtschaftliche Geschäftsbetrieb umfasst die 1. Fußballmannschaft (derzeit Lizenzspieler der 3. Liga), die U21-Fußballmannschaft und die Fußballnachwuchsmannschaften der U17 bis U19 sowie alle zu diesen Mannschaften gehörenden Bereiche.

Der Emittent betreibt seit der Ausgliederung die Fußballnachwuchsmannschaften der U16 und jünger, die Traditionsmannschaft sowie die Abteilungen Basketball, Boxen, Handball, Hockey, Headis, Laufsport, Leichtathletik und Triathlon und das „FCK-Museum“. Der sportliche Betrieb des Emittenten und der FCK-Fußball-Gesellschaft wird mit dem Namen „FCK“ bzw. „1. FC Kaiserslautern“ wahrgenommen.

Der Emittent hat im Jahr 2019 eine Inhaberschuldverschreibung über bis zu EUR 7.000.000,00, eingeteilt in 70.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00, mit einer Verzinsung von 5 %, fällig am 1. August 2022, Wertpapierkennnummer (WKN): A2TSDG, International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2TSDG7 (die „**Betze-Anleihe II 2019/2022**“ oder die „**Schuldverschreibungen**“) begeben. Die Gesamtheit der Anleihegläubiger setzt sich zusammen aus den Anleihegläubigern, die sich mit einem Nennbetrag von EUR 837.500,00 erstmals an einer Anleihemission des Emittenten beteiligt haben, sowie den Anleihegläubigern, die die zum 1. August 2019 fällige Betze-Anleihe 2013/2019 (WKN: A1RE7F, ISIN: E000A1RE7F3) in Höhe von EUR 838.100,00 und die zum 1. August 2019 fällige FCK-NLZ-Anleihe 2013/2019 (WKN: A1R067, ISIN: DE0007490724) in Höhe von EUR 197.500,00, in die Schuldverschreibung umgetauscht haben. Der ausstehende Gesamtbetrag der Schuldverschreibung beträgt somit EUR 1.873.100,00.

### **II. Insolvenz der FCK-Fußball-Gesellschaft und Auswirkungen auf den Emittenten**

Mit Beschluss vom 1. September 2020 hat das Amtsgericht – Insolvenzgericht – Kaiserslautern (Az. 1 IN 68/20) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der FCK-

Fußball-Gesellschaft eröffnet, die Eigenverwaltung angeordnet und Herrn Rechtsanwalt Dr. Andreas Kleinschmidt, geschäftsansässig in Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt, zum Sachwalter bestellt.

Eigenverwaltung und Sachwaltung der FCK-Fußball-Gesellschaft beabsichtigen, die FCK-Fußball-Gesellschaft im Wege eines Insolvenzplanverfahrens gemäß der §§ 217 ff. InsO zu sanieren. Im Rahmen der Sanierung durch einen Insolvenzplan werden bestimmte Verbindlichkeiten der FCK-Fußball-Gesellschaft nicht voll erfüllt. Soweit solche Verbindlichkeiten nicht oder nur unvollständig bedient werden, die bereits vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung durch den Emittenten begründet und im Rahmen der Ausgliederung auf die FCK-Fußball-Gesellschaft übertragen wurden, haftet der Emittent für diese Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner gemäß § 133 Abs. 1 UmwG neben der FCK-Fußball-Gesellschaft (die „Mithaftung“). Infolge eines insolvenzbedingten Ausfalls können Gläubiger solcher Forderungen die Befriedigung ihrer Forderung direkt von dem Emittenten verlangen.

Aufgrund der Mithaftung des Emittenten für die im Zeitpunkt der Ausgliederung bestehenden Verbindlichkeiten der FCK-Fußball-Gesellschaft bestehen für den Emittenten daher nicht unwesentliche finanzielle Risiken.

### **III. Sanierungsmaßnahmen des Emittenten, Beitrag der Anleihegläubiger**

Zur finanziellen Stabilisierung des Emittenten und zur Abwendung einer Insolvenz verhandelt der Emittent mit verschiedenen Gläubigern über finanzielle Beiträge. Der Emittent konnte sich mit verschiedenen Gläubigern darauf einigen, dass diese auf einen substanziellen Teil ihrer Forderungen aus der Mithaftung des Emittenten für die FCK-Fußball-Gesellschaft verzichten. Im Gegenzug für einen solchen Forderungsverzicht forderten die Gläubiger, dass der Emittent die verbleibende Restforderung sofort bedient. Diese Lösung führt zu einem finanziellen Mehraufwand bei dem Emittenten. Der entscheidende Vorteil für den Emittenten besteht darin, dass er sich von ungewissen finanziellen Risiken aus der Ausgliederung infolge der gesetzlichen Mithaftung befreien kann.

Damit der Emittent über die benötigten finanziellen Mittel für die Erfüllung der Restforderungen der verzichtenden Gläubiger verfügt, verhandelt der Emittent mit weiteren Gläubigern über eine Stundung von Forderungen. Insoweit bittet der Emittent auch um den Beitrag der Anleihegläubiger, dass sie ihre Ansprüche auf die zum 1. August 2020 fälligen und zum 1. August 2021 fällig werdenden Zinsen bis einschließlich 31. Juli 2022 zinslos stunden. In diesem Zusammenhang werden die Anleihegläubiger außerdem gebeten, auf ihr Kündigungsrecht in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. (a) der Anleihebedingungen wegen nicht fristgerechter Zahlung der

zum 1. August 2020 fälligen Zinsen gebeten. Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch einzelne Anleihegläubiger hätte zur Folge, dass die Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen kündigen und die sofortige Rückzahlung des Kapitals nebst der bis zum 1. August 2022 (ausschließlich) auflaufenden Zinsen verlangen könnten. Auch dieser Verzicht leistet somit einen erheblichen Beitrag zur finanziellen Stabilisierung des Emittenten.

Die Gesamtheit der von dem Emittenten angestoßenen Maßnahmen ermöglicht dem Emittenten, eine andernfalls drohende Insolvenz abzuwenden und die Werthaltigkeit der Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zinsen und Hauptforderung langfristig zu sichern. Im Gegensatz zu anderen Gläubigern müssen die Anleihegläubiger nach den gegenwärtigen Planungen weder auf Zinsen noch einen Teil der Hauptforderung verzichten. Sie erhalten die Zinszahlungen in unveränderter Höhe mit der Fälligkeit der Schuldverschreibung zum 1. August 2022.

Mit der Stundung leisten die Anleihegläubiger einen erheblichen Beitrag, um die Zukunft des Emittenten zu sichern.

#### **IV. Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger**

Der Emittent schlägt vor, dass die Anleihegläubiger einen gemeinsamen Vertreter bestellen und schlägt hierfür Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Sester, geboren am 24. März 1977, vor.

Herr Dr. Sester war von 3. Dezember 2008 bis 1. März 2012 Mitglied des Aufsichtsrats des Emittenten und verfügt als zugelassener Rechtsanwalt über die erforderliche Sachkenntnis, das Amt des gemeinsamen Vertreters im Interesse der Anleihegläubiger auszuüben. Herr Dr. Sester hat sich bereit erklärt, die Funktion des gemeinsamen Vertreters im Fall der positiven Beschlussfassung der Anleihegläubiger zu übernehmen.

Die Funktion des gemeinsamen Vertreters ist in § 7 SchVG vorgesehen. Der gemeinsame Vertreter soll Bindeglied zwischen Emittenten und Anleihegläubigern in wirtschaftlich schwierigen Situationen sein und eine Restrukturierung von Anleihen erleichtern. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden.

Nach dem Schuldverschreibungsgesetz kann der gemeinsame Vertreter von dem Emittenten verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Der gemeinsame Vertreter hat den Anleihegläubigern über seine Tätigkeit zu berichten und kann eine Gläubigerversammlung einberufen.

Im Insolvenzverfahren ist allein der gemeinsame Vertreter berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger geltend zu machen.

Über die gesetzlichen Aufgaben hinaus kann der gemeinsame Vertreter durch einen Mehrheitsbeschluss der Gläubigerversammlung auch mit weitergehenden Befugnissen ausgestattet werden. So kann er beispielsweise ermächtigt und bevollmächtigt werden, mit dem Schuldner über eine Restrukturierung der Anleihe zu verhandeln und/oder einer Änderung der Anleihebedingungen zuzustimmen. Eine Änderung der Anleihebedingungen wäre beispielsweise erforderlich, wenn die Hauptforderung gestundet oder ein vollständiger oder teilweiser Verzicht auf Zinsen und/oder die Hauptforderung erklärt werden soll.

Der Emittent sieht im Moment kein Bedürfnis, den gemeinsamen Vertreter mit solch weitreichenden Befugnissen auszustatten, sondern schlägt vor, ihn lediglich mit den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Befugnissen zu betrauen. Der gemeinsame Vertreter hat damit die weitere Sanierung des Emittenten im Interesse der Anleihegläubiger zu begleiten und den Anleihegläubigern über seine Tätigkeit zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz von Kosten und Aufwendungen, die jeweils von dem Emittenten zu tragen sind. Die vorgeschlagene Vergütung auf Stundensatzbasis von EUR 90,00 (netto) pro Stunde liegt unter den für Rechtsanwälte, die im Kapitalmarktrecht tätig sind, üblichen Stundensätzen.

Da der gemeinsame Vertreter gegenwärtig nur administrative Aufgaben hat, wird außerdem eine angemessene Haftungsbegrenzung vorgeschlagen, die rund 25 % des Anleihekaptals beträgt.

Im Fall seiner Bestellung wird der gemeinsame Vertreter unter folgender Adresse erreichbar sein:

Dr. Martin Sester als Gemeinsamer Vertreter  
c/o 1. FC Kaiserslautern e.V.  
Fritz-Walter-Str. 1  
67663 Kaiserslautern  
Telefax: +49(0)631 3188 290  
E-Mail: fananleihe@martin-sester.de

## **B. Beschlussvorschläge des Emittenten**

### **I. Beschlussfassung über die Stundung der zum 1. August 2020 fälligen Anleihezinsen bis einschließlich 31. Juli 2022**

Der Emittent schlägt vor zu beschließen:

*„Die zum 1. August 2020 fälligen Zinsen werden bis einschließlich 31. Juli 2022 zinslos gestundet und auf ein Kündigungsrecht in Bezug auf die Schuldverschreibungen wegen nicht fristgerechter Zahlung der zum 1. August 2020 fälligen Zinsen wird verzichtet.“*

### **II. Beschlussfassung über die Stundung der zum 1. August 2021 fällig werdenden Anleihezinsen bis einschließlich 31. Juli 2022**

Der Emittent schlägt vor zu beschließen:

*„Die zum 1. August 2021 fällig werdenden Zinsen werden bis einschließlich 31. Juli 2022 zinslos gestundet.“*

### **III. Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger**

Der Emittent schlägt vor zu beschließen:

- „1. Herr Rechtsanwalt Dr. Martin Sester, geboren am 24. März 1977, wird zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt, wobei die Anleihegläubiger auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichten.*
- 2. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden.*
- 3. Der gemeinsame Vertreter wird zur Wahrnehmung der Rechte der Anleihegläubiger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ermächtigt und bevollmächtigt.*
- 4. Der gemeinsame Vertreter erhält vom Emittenten eine Vergütung von EUR 90,00 (netto) pro Stunde seiner Tätigkeit sowie Ersatz der ihm im Rahmen seiner Tätigkeit entstandenen Kosten und Aufwendungen.*

5. *Die Haftung des gemeinsamen Vertreters wird auf EUR 500.000,00 (in Worten: fünfhunderttausend Euro) begrenzt.“*

## **C. Rechtsgrundlagen der Beschlussfassung und Abstimmungsverfahren**

### **I. Mehrheitsbeschlüsse und schriftliche Stimmabgabe**

Auf die Schuldverschreibungen findet gemäß § 1 SchVG i.V.m. § 24 Abs. 1 SchVG das Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Soweit die Anleihebedingungen keine abweichenden Regelungen vorsehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Anleihebedingungen).

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger entsprechend der Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes durch einen Beschluss mit der gesetzlich bestimmten Mehrheit Änderungen der Anleihebedingungen durch den Emittenten zustimmen oder zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestimmen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden gemäß § 7 Abs. 4 der Anleihebedingungen entweder in einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe der §§ 9 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe des § 18 SchVG gefasst.

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind gemäß § 18 Abs. 1 SchVG die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Gläubigerversammlung (§§ 9 bis 17 SchVG) entsprechend anzuwenden, soweit in § 18 Abs. 2 bis 6 SchVG nichts anderes bestimmt ist.

### **II. Abstimmungsleiter**

Die Abstimmung ohne Versammlung wird gemäß § 18 Abs. 2 SchVG von einem Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von dem Emittenten beauftragter Notar.

Der Emittent hat als Abstimmungsleiter

**Herrn Notar Ingo Oltmanns ,  
mit dem Amtssitz in Kaiserslautern  
(der „Abstimmungsleiter“)**

beauftragt.

Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der schriftlichen Stimmabgabe, wie der Sperrvermerk der Depotbank zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung (vgl. hierzu Ziffer III.2) und die Stimmabgabe selbst (vgl. hierzu Ziffer III.4), sind an den Abstimmungsleiter zu senden.

Stimmabgaben und sämtliche damit zusammenhängende Erklärungen können per Post, Telefax oder E-Mail wie folgt an den Abstimmungsleiter übermittelt werden:

Notare Karl Felix Dietrich Ingo Oltmanns  
Stiftsplatz 6-7, 67655 Kaiserslautern  
Telefax: +49 (0)631 36216-19  
E-Mail: [abstimmungsleiter@notare-dietrich-oltmanns.de](mailto:abstimmungsleiter@notare-dietrich-oltmanns.de)

Es wird darum gebeten, sämtliche Erklärungen und Mitteilungen (per Post, Telefax oder E-Mail) unter folgendem Betreff an den Abstimmungsleiter zu senden:

*„Schriftliche Stimmabgabe betreffend die Betze-Anleihe II 2019/2022“*

**Die Stimmabgabe muss innerhalb des Abstimmungszeitraums vom 22. September 2020, 08:30 Uhr, bis 25. September 2020, 17:30 Uhr, bei dem Abstimmungsleiter eingehen. Stimmabgaben, die vor oder nach dem Abstimmungszeitraum bei dem Abstimmungsleiter eingehen, werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.**

### **III. Teilnahmerecht, Nachweise, Stimmrechte und Stimmabgabe**

#### **1. Teilnahmerecht**

Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger (Inhaber der Betze-Anleihe II) berechtigt.

#### **2. Nachweis der Teilnahmeberechtigung**

Die Anleihegläubiger haben gemäß § 7 Abs. 4 der Anleihebedingungen die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch einen in Textform erstellten Nachweis ihrer Depotbank über den Anleihebesitz sowie durch



die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen. Wird der Sperrvermerk vor Beginn des Abstimmungszeitraums ausgestellt, so muss sich der Sperrvermerk auf den Zeitraum ab Ausstellung des Sperrvermerks bis zum Ende des Abstimmungszeitraums beziehen.

Die Anleihegläubiger erhalten den Nachweis über den Anleihebesitz und den Sperrvermerk für die Dauer des Abstimmungszeitraums über ihre Depotbank. Der Emittent stellt den Anleihegläubigern auf Wunsch Formulare für den Nachweis über den Anleihebesitz und den Sperrvermerk zur Verfügung (s. Abschnitt F).

Der Nachweis über den Anleihebesitz muss

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Anleihegläubigers angeben,
- den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angeben, die am Tag der Ausstellung der Bescheinigung dem bei der Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Der Nachweis über den Anleihebesitz und der Sperrvermerk können in einem Dokument zusammengefasst werden. Sie sind zusammen mit der schriftlichen Stimmabgabe innerhalb des Abstimmungszeitraums an den Abstimmungsleiter zu senden.

Die Textform ist nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt, wenn eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben. Die Textform erfüllen beispielsweise E-Mails oder pdf-Dokumente.

Anleihegläubiger, die ihre Schuldverschreibungen nicht bis zum Ende des Abstimmungszeitraums sperren ließen oder die den Nachweis über ihren Anteilsbesitz oder den Sperrvermerk nicht oder nicht rechtzeitig an den Abstimmungsleiter übermittelt haben, sind von der schriftlichen Stimmabgabe ausgeschlossen.

Handelt es sich bei einem Anleihegläubiger um eine juristische Person oder Personengesellschaft nach deutschem oder ausländischem Recht, hat ihr/haben ihre Vertreter zusätzlich seine/ihre Vertretungsbefugnis bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachzuweisen. Dies kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus

dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung geschehen.

Wird ein Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Amtswalter vertreten, hat der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter zusätzlich seine Vertretungsbefugnis bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachzuweisen. Vertreten Eltern ihr Kind, so sind beispielsweise Kopien der Personenstandsunterlagen, im Fall eines Insolvenzverwalters der Beschluss des Amtsgerichts, an den Abstimmungsleiter zu übermitteln.

### **3. Vertretung bei der Stimmabgabe**

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der schriftlichen Stimmabgabe gemäß § 14 Abs. 1 SchVG durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht des Anleihegläubigers und etwaige Weisungen des Anleihegläubigers an den Bevollmächtigten bedürfen gemäß § 14 Abs. 2 SchVG der Textform.

Die Vollmachtserteilung ist durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform an den Abstimmungsleiter nachzuweisen. Der Nachweis über den Anleihebesitz und der Sperrvermerk für den Abstimmungszeitraum sind durch den Bevollmächtigten mit der Stimmabgabe und der Vollmachtserklärung innerhalb des Abstimmungszeitraums an den Abstimmungsleiter zu übermitteln. Die Vollmachtserklärung kann auch der Anleihegläubiger selbst vor Beginn des Abstimmungszeitraums, spätestens jedoch bis zum Ende des Abstimmungszeitraums, an den Abstimmungsleiter übermitteln.

### **4. Stimmrecht und Stimmabgabe**

Das Stimmrecht eines jeden Anleihegläubigers bestimmt sich nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen.

Anleihegläubiger haben ihre Stimmabgabe in Textform auf den in Abschnitt C.III.1 bis C.III.3 angegebenen Übermittlungswegen zusammen mit dem Nachweis über den Anleihebesitz und den Sperrvermerk an den Abstimmungsleiter senden.

Eine Unterschrift ist nicht notwendig. Um der Textform zu entsprechen, muss der Name des Anleihegläubigers oder seines Vertreters bei der Stimmabgabe genannt werden.

Der Emittent wird auf folgender Internetseite ein Formular für die Stimmabgabe zur Verfügung stellen (s. Abschnitt F):

Die Verwendung des Formulars ist nicht zwingend.

Sofern von Anleihegläubigern Gegenanträge oder Ergänzungsverlangen gestellt werden (s. Abschnitt D), können die Anleihegläubiger hierzu abstimmen oder sich enthalten. Die Stimmabgaben zu einem Gegenantrag oder Ergänzungsverlangen sind an den Abstimmungsleiter, wie in diesem Abschnitt C beschrieben, zu übermitteln.

**Die Stimmabgabe muss innerhalb des Abstimmungszeitraums vom 22. September 2020, 08:30 Uhr, bis 25. September 2020, 17:30 Uhr, bei dem Abstimmungsleiter eingehen. Stimmabgaben, die vor oder nach dem Abstimmungszeitraum bei dem Abstimmungsleiter eingehen, werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.**

#### **IV. Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit im Rahmen der schriftlichen Stimmabgabe ist gegeben, wenn an der Abstimmung so viele Anleihegläubiger teilnehmen, dass sie mindestens die Hälfte des ausstehenden Betrags der Schuldverschreibung repräsentieren. Das bedeutet, an der Stimmabgabe nach dieser Aufforderung betreffend die Betze-Anleihe II 2019/2022 müssen mindestens so viele Anleihegläubiger teilnehmen, dass ein Anleihekaptial in Höhe von EUR 936.550,00 repräsentiert wird.

Der Abstimmungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit im Rahmen der Auszählung der schriftlichen Stimmabgaben fest. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen. Diese Versammlung, die als Präsenzversammlung abzuhalten ist, gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG. Das bedeutet, dass die zweite Versammlung beschlussfähig ist. Ist für die Wirksamkeit eines Beschlusses die qualifizierte Mehrheit erforderlich, müssen an der zweiten Versammlung so viele Anleihegläubiger teilnehmen, dass sie mindestens 25 % des ausstehenden Kapitals repräsentieren.

#### **V. Mehrheitserfordernisse und Auszählung**

Die Gläubiger entscheiden gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 SchVG grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, bedürfen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Insbesondere bei den

in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 9 SchVG genannten Fällen bedarf es einer qualifizierten Mehrheit.

#### **1. Zinsstundungen und Kündigungsverzicht**

Die Veränderung der Fälligkeit der Zinsen und der Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger gemäß § 2 Abs. 2 lit. (a) der Anleihebedingungen wegen nicht fristgerechter Zahlung der zum 1. August 2020 fälligen Zinsen stellen jeweils eine wesentliche Änderung der Anleihebedingungen dar (§ 5 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 8 SchVG).

Die Beschlüsse zur Stundung der Zinsen gemäß Abschnitt B.I und Abschnitt B.II bedürfen zu ihrer Wirksamkeit somit jeweils einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte.

#### **2. Bestellung des gemeinsamen Vertreters**

Für die Bestellung des gemeinsamen Vertreters ist die einfache Mehrheit der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich.

Falls der gemeinsame Vertreter zu einer wesentlichen Änderung der Anleihebedingungen für die Anleihegläubiger ermächtigt und bevollmächtigt werden soll, bedarf seine Bestellung einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte. Dies ist jedoch nicht vorgesehen.

#### **3. Abstimmungsergebnis**

Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Dabei werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Es werden die Stimmabgaben berücksichtigt, die im Abstimmungszeitraum bei dem Abstimmungsleiter ordnungsgemäß eingegangen und mit den erforderlichen Nachweisen versehen sind.

#### **VI. Rechtsfolgen**

Beschlüsse im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung wirken für alle Anleihegläubiger. Das bedeutet, dass auch Anleihegläubiger, die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben, an diesen Beschluss gebunden sind.

## **1. Zinsstundungen und Kündigungsverzicht**

Wird den Beschlussvorschlägen über die Zinsstundung und den Kündigungsverzicht mit der erforderliche Mehrheit zugestimmt, erhalten die Anleihegläubiger die betreffende Zinszahlung mit der Rückzahlung des Kapitals am 1. August 2022 und ist eine Kündigung ihrer Schuldverschreibungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. (a) der Anleihebedingungen wegen nicht fristgerechter Zahlung der zum 1. August 2020 fälligen Zinsen ausgeschlossen.

## **2. Gemeinsamer Vertreter**

Wird der gemeinsame Vertreter mit der erforderlichen Mehrheit bestellt, wird er die weitere Sanierung des Emittenten für alle Anleihegläubiger in dem in Abschnitt A.IV beschriebenen Umfang begleiten.

# **D. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen**

## **I. Gegenanträge**

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu jedem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe abzustimmen ist, Gegenanträge zu stellen.

Jeder Gegenantrag muss einen konkreten Beschlussvorschlag beinhalten. Gegenanträge bedürfen keiner Begründung. Gegenanträge sind in Textform zusammen mit dem Nachweis über den Anleihebesitz und den Sperrvermerk an den Abstimmungsleiter zu übermitteln. Der Gegenantrag kann auch durch einen Vertreter des Anleihegläubigers gestellt werden. In diesem Fall ist die Vollmachtserteilung durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform an den Abstimmungsleiter nachzuweisen (s. Abschnitt C.III.3).

Im Sinne eines geordneten Abstimmungsverfahrens müssen die Gegenanträge so rechtzeitig bei dem Abstimmungsleiter eingehen, dass der Emittent sie vor Beginn des Abstimmungszeitraums auf seiner Internetseite veröffentlichen kann. Wird ein Gegenantrag später als bis zum 18. September 2020 (einschließlich) an den Abstimmungsleiter übermittelt, kann eine rechtzeitige Veröffentlichung nicht mehr gewährleistet werden.

Gegenanträge wird der Emittent unter der folgenden Internetseite zugänglich machen:

## **II. Ergänzungsverlangen**

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden (Ergänzungsverlangen).

Zum Nachweis des Quorums von mindestens 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen reicht der Nachweis des depotführenden Instituts über den Anleihebesitz ohne Sperrvermerk in Textform aus. Erreichen das Quorum nur mehrere Anleihegläubiger zusammen, ist das Ergänzungsverlangen durch alle Anleihegläubiger oder einen Vertreter anzukündigen, wobei entsprechende Nachweise der depotführenden Institute der betreffenden Anleihegläubiger über einen Anteilsbesitz von mindestens 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen in Textform an den Abstimmungsleiter zu übermitteln sind.

Jedes Ergänzungsverlangen muss einen konkreten Beschlussvorschlag beinhalten. Ergänzungsverlangen bedürfen keiner Begründung. Ergänzungsverlangen sind in Textform zusammen mit dem Nachweis über den Anleihebesitz an den Abstimmungsleiter zu übermitteln. Das Ergänzungsverlangen kann auch durch einen Vertreter des Anleihegläubigers gestellt werden. In diesem Fall ist zusätzlich mit dem Nachweis des depotführenden Instituts über den Anleihebesitz die Vollmachtserteilung durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform an den Abstimmungsleiter nachzuweisen (s. Abschnitt C.III.3).

Ergänzungsverlangen müssen im Bundesanzeiger spätestens am dritten Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums bekannt gemacht sein. Um eine rechtzeitige Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu gewährleisten, müssen Ergänzungsverlangen spätestens am 14. September 2020 dem Abstimmungsleiter zugegangen sein.

Ergänzungsverlangen, die dem Abstimmungsleiter rechtzeitig zugegangen sind, wird der Emittent unverzüglich unter der folgenden Internetseite zugänglich machen:

## **E. Fragen der Anleihegläubiger**

Um dem Informationsbedürfnis der Anleihegläubiger gerecht zu werden, bietet der Emittent den Anleihegläubigern die Möglichkeit, per E-Mail Fragen zu den Beschlussgegenständen zu stellen. Die Fragen müssen bis spätestens 16. September 2020 (einschließlich) bei dem Emittenten unter der E-Mail-Adresse [betzeanleihe@fck.de](mailto:betzeanleihe@fck.de) eingehen.

Der Emittent wird die Fragen in anonymisierter Form und seine Antworten auf der Internetseite:

[www.betze-anleihe.de](http://www.betze-anleihe.de)

den Anleihegläubigern zugänglich machen. Der Emittent wird aus Vereinfachungsgründen mehrere gleichartige Fragen zusammenfassen und einheitlich beantworten. Der Emittent wird nur Fragen im direkten Zusammenhang mit den Beschlussgegenständen beantworten und soweit er dadurch nicht gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten, beispielsweise zur Vertraulichkeit, verstößt.

Im Rahmen des schriftlichen Abstimmungsverfahrens besteht keine gesetzliche Verpflichtung des Emittenten, den Anleihegläubigern zu ermöglichen, Fragen zu stellen, und diese Fragen zu beantworten. Der Emittent bietet diese Möglichkeit rein freiwillig an, um gegenüber den Anleihegläubigern ausreichende Transparenz für das schriftliche Abstimmungsverfahren zu schaffen.

## **F. Formulare**

Vom Tag der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe bis zum Ende des Abstimmungszeitraums wird der Emittent diese Aufforderung auf der Internetseite [www.betze-anleihe.de](http://www.betze-anleihe.de) zugänglich machen.

Um das Abstimmungsverfahren für die Anleihegläubiger und den Abstimmungsleiter zu erleichtern, wird der Emittent auf der Internetseite [www.betze-anleihe.de](http://www.betze-anleihe.de) außerdem folgende Formulare zur Verfügung stellen:

1. Formular für den Nachweis des Anteilsbesitzes mit Sperrvermerk;
2. Formular zur Erteilung einer Vollmacht an Dritte;

3. Formular für die Stimmabgabe.

Die Verwendung dieser Formulare ist nicht zwingend.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers wird der Emittent ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersenden. Das Verlangen kann dem Emittenten per Post, Telefax oder E-Mail wie folgt übermittelt werden:

1. Fußball-Club Kaiserslautern e.V.  
Fritz-Walter-Str. 1, 67663 Kaiserslautern,  
Telefax: +49(0)631 3188 290  
E-Mail: [betzeanleihe@fck.de](mailto:betzeanleihe@fck.de)

## **G. Abschließende Hinweise**

Die unter Abschnitt A enthaltene Darstellung hat der Emittent freiwillig erstellt, um den Anleihegläubigern die Hintergründe für die Beschlussgegenstände und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die dargestellten Umstände beziehen sich auf den Sachstand zum 31. August 2020 und können sich nach diesem Zeitpunkt ändern. Weder der Emittent noch seine gesetzlichen Vertreter, Angestellte, Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person übernehmen eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in Abschnitt A enthaltenen Informationen zu Beginn, während oder nach Ende des Abstimmungszeitraums. Die in dieser Aufforderung enthaltenen Ausführungen ersetzen keine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie der rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse des Emittenten durch jeden einzelnen Anleihegläubiger.

Kaiserslautern, im September 2020

1. Fußball-Club Kaiserslautern e.V.  
- Der Vorstand -